



Strafrecht I

21. Juni 2018

Dauer: 180 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte sowohl bei Erhalt als auch bei Abgabe der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 4 Seiten und 3 Aufgaben.

Hinweise zur Aufgabenlösung

- Alle Antworten sind sorgfältig zu **begründen** und soweit möglich mit Rechtsnormen zu belegen. „Richtige“ Antworten ohne Begründung zählen nicht.
- Schreiben Sie nicht Stichworte hin, sondern verfassen Sie einen Fliesstext.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 40 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 35 % des Totals
Aufgabe 3	ca. 25 % des Totals

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Aufgabe I: Streit am Arbeitsplatz (ca. 40 % der Punkte)

Im Museum für Papyrologie herrscht ein Arbeitskonflikt zwischen Therese (T) und Anna (A), beide im mittleren Kader angestellt, schlecht aufeinander zu sprechen und beide mit Aussicht auf Aufstieg zur Geschäftsführerin. Nach der entscheidenden Sitzung des Stiftungsrates teilt dessen Präsidentin den beiden in einer gemeinsamen Sitzung mit, dass beschlossen worden sei, Anna zur Geschäftsführerin zu ernennen. Therese ist überzeugt, dass Anna bei der Präsidentin schlecht über sie (T) geredet und sie deshalb den Kürzeren gezogen hat.

Auf dem Weg zurück in ihre Büros sagt Anna zu Therese: «Siehst Du, ich habe Dir ja gesagt, dass ich und nicht Du den Job bekomme». Da platzt Therese der Kragen: Sie reisst einen an der Wand hängenden verzierten Bambusstecken (= fremde bewegliche Sache i.S.v. Art. 144 StGB, im Eigentum des Museums) herunter und will eben beginnen, auf Anna einzuschlagen. Dieser ist der Fluchtweg versperrt, aber sie kann sich geistesgegenwärtig hinter den ihnen entgegenkommenden Museumsdirektor Markus (M) ducken, der auf die beiden Frauen zuzuging und Anna zur Beförderung gratulieren wollte. Der Schlag erwischt Markus am Kopf, er trägt aber lediglich eine kleine Beule davon. Bevor Anna selber einen Schlag abbekommt, versetzt sie Therese einen Tritt an die Hand, in der sie den Bambusstecken hält. Dieser geht dabei kaputt, und Therese erleidet einen Bluterguss (Art. 126 StGB) am Daumen.

1. Strafbarkeit von Therese?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Sachbeschädigung und Ehrverletzungsdelikte sind nicht zu prüfen.

2. Strafbarkeit von Anna?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Prüfen Sie auch die Strafbarkeit von Anna nach Art. 144 StGB. Gehen Sie dabei ohne weitere Begründung davon aus, dass der objektive und subjektive Tatbestand erfüllt ist.

Variante:

Der Schlag von Therese trifft Markus ins Gesicht und hat zur Folge, dass er an einem Auge dauerhaft erblindet.

Strafbarkeit von Therese?



Aufgabe II: Kurze neue Wohnung (ca. 35 % der Punkte)

Karin (K) zieht in eine neue Wohnung. Beim Umzug hilft ihr Sebastian (S), der im Haus gegenüber wohnt, einen schweren Schrank vom Parkplatz in die Wohnung zu tragen. Sebastian ist von Karin sehr angetan, schickt ihr Blumen und eine Freundschaftsanfrage auf Facebook. Zwei Wochen später fragt er per SMS, ob sie die Blumen erhalten habe und ob sie sich einmal zu einem Kaffee treffen wollten. Karin antwortet wiederum nicht, sodass er ihr eine handgeschriebene Karte und einen weiteren Blumenstraus vor die Wohnungstüre legt. Karin bedankt sich dafür und schreibt, dass sie künftig keinen Kontakt möchte. Sebastian lässt nicht locker und legt ihr in den folgenden Wochen weiterhin kleine Geschenke mit Kärtchen in den Briefkasten. Sein Interesse an Karin ist so sehr gestiegen, dass er ihr zu folgen beginnt, um zu erfahren, wie es um ihr berufliches und privates Leben steht. Dies bleibt von Karin nicht unbemerkt. Als sie feststellt, dass er jeweils am Abend von aussen durch die Fenster ihrer Wohnung im Erdgeschoss späht, wird es ihr zu viel. Sie traut sich kaum noch aus ihrer Wohnung, isst fast nichts mehr und bekommt Schlafstörungen. Der von ihr aufgesuchte Psychiater diagnostiziert eine depressive Angststörung und schreibt sie für zwei Wochen arbeitsunfähig. Eine Woche später bemerkt Karin auf dem Weg zum Einkaufszentrum, dass ihr Sebastian schon wieder folgt. Entnervt dreht sie sich um und schreit ihn an: «Lass mich endlich in Ruhe, Du Scheiss-Stalker!». Als Karin am nächsten Tag ihre Wohnung verlässt, stellt sich Sebastian vor ihr auf, zieht eine Pistole, lädt diese vor ihren Augen durch, richtet sie mit dem Finger am Abzug auf sie und sagt: «Wenn Du so etwas wie gestern nochmals sagst, wirst Du schon sehen, was passiert». Ein Nachbar, der die Szene verfolgt hat, verständigt die Polizei, welche die Situation bereinigen kann. Karin zieht zu einer Kollegin auf die andere Seite der Stadt und kann nach weiteren zwei Wochen ihre Arbeit wieder aufnehmen.

Strafbarkeit von Sebastian und Karin?

Hinweise:

- Allenfalls nötige Strafanträge wurden gestellt.
- Es ist nicht zu prüfen, ob Sebastian durch die Bedrohung der Karin mit der Pistole eine Drohung (Art. 180 StGB) oder eine Nötigung (Art. 181 StGB) begeht.
- Delikte gegen den Geheim- und Privatbereich (Art. 179-179^{novies} StGB) sind nicht zu prüfen.



Aufgabe III: Sanktionenrecht (ca. 25 % der Punkte)

1.

Das StGB kennt unter anderem unbedingte Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende Massnahmen. Es bestimmt auch, in welchem Verhältnis diese zueinander stehen.

Erläutern Sie dieses Verhältnis hinsichtlich der Anordnung und des Vollzugs der genannten Sanktionen. Erläutern Sie auch, was mit der aufgeschobenen Sanktion geschieht. Geben Sie wo immer möglich Gesetzesartikel für Ihre Auffassung an.

2.

Lässt das Strafgesetzbuch die Anordnung einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu? Begründen Sie Ihre Antwort.

3.

Fred wurde am 23. Mai 2017 vom Bezirksgericht Zürich wegen Raufhandels (Art. 133 StGB) zu einer bedingten Geldstrafe von 150 Tagessätzen à 70 Franken verurteilt. Die Probezeit wurde auf 2 Jahre angesetzt. Heute steht er erneut vor Gericht, weil gegen ihn Anklage wegen Schändung (Art. 191 StGB) und Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) erhoben wurde. Beide Delikte wurden in der Nacht vom 19. auf den 20. Januar 2018 begangen. Es sind keine Strafmilderungsgründe gegeben. Gehen Sie davon aus, dass bezüglich aller Delikte Tatbestandsmässigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld vorliegen und dass das Gericht bei beiden Tatbeständen je eine Freiheitsstrafe für angemessen hält.

- a) Von welchem Strafraumen muss das Gericht, das über die neuen Taten urteilt, ausgehen? Geben Sie die unterste und die oberste Grenze an und begründen Sie Ihr Vorgehen.
- b) Wie muss das Gericht, das über die neuen Taten urteilt, auf das Urteil vom 23. Mai 2017 eingehen? Zeigen Sie sämtliche Möglichkeiten auf, die dem Gericht offen stehen und begründen Sie die Antwort unter Hinweis auf die anwendbaren Bestimmungen.